

Faktenblatt SODK: Weiterentwicklung IV

Die SODK unterstützt die Stossrichtung der Vorlage

Zielgruppe Kinder:

Anpassung der Liste der Geburtsgebrechen anhand klarer Kriterien. Trisomie soll weiterhin als Geburtsgebrechen gelten. Wichtig ist eine frühzeitige Steuerung durch enge Begleitung der Kinder und ihrer Eltern.

Zielgruppe Jugendliche:

Alle Möglichkeiten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sollen ausgeschöpft werden. Die SODK begrüsst weiter die in der Vorlage enthaltenen Revisionsvorschläge zum besseren Übergang Schule – Berufsbildung – Berufsleben sowie die Vorschläge des Bundesrats zur Mitfinanzierung des CM Berufsbildung und der Brückenangebote sowie der Förderung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung.

Zielgruppe psychisch beeinträchtigte Versicherte:

Die SODK begrüsst die Vorschläge zum Ausbau der Beratung und Begleitung, zur Ausweitung der Früherfassung, zur Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen und zur Einführung des Personalverleihs.

Stufenloses Rentensystem:

Die SODK kann das stufenlose Rentensystem akzeptieren, sofern es nicht die ganze Vorlage gefährdet. Sie begrüsst den Anspruch auf eine volle Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent.

Die SODK lehnt zwei Beschlüsse des Nationalrats ab

1. Nationalrat will IV- und AHV-Kinderrenten von 40 auf 30 Prozent reduzieren.

Weshalb ist die SODK dagegen?

- Gemäss Bundesrat ist die Sparmassnahme gar nicht notwendig, um die IV längerfristig zu sanieren.
- Eine Reduktion für IV- und AHV-Beziehende ist nicht zumutbar. Viele Betroffene müssten wohl EL beantragen, um über die Runden zu kommen. Zudem sind Mehrkosten im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung zu erwarten. Diese Elemente gefährden die gesamte Vorlage.
- IV-Kinderrenten liegen im Vergleich mit EL-Kinderrenten im Rahmen.

Prognostizierte Kostenfolgen:

Reduktion der Kinderrenten der IV: Einsparungen von 112 Mio. Franken

Reduktion der Kinderrenten der AHV: Einsparungen von 72 Mio. Franken

➔ **Mehrkosten für EL** in der Höhe von 47 Mio. Franken (inkl. rund 7 Mio. CHF für Kinder von Rentnern)

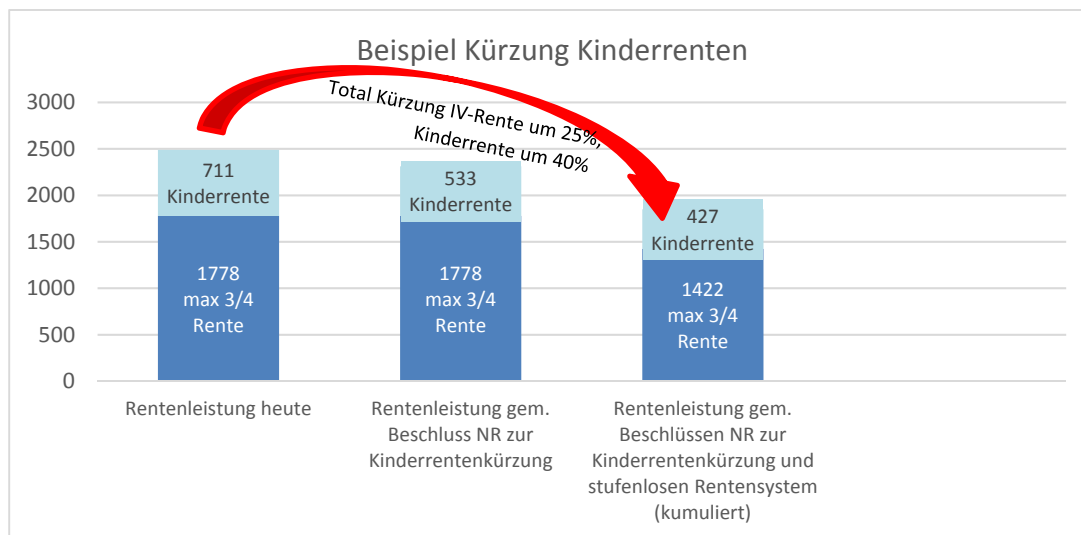
➔ **Zusätzliche Mehrkosten bei der IPV** (dazu liegen keine Berechnungen vor).

Vergleich Kinderrente nach EL und IV			
EL: geltendes Recht	EL: neu	IV-Kinderrente: geltendes Recht	IV Kinderrente: Beschluss NR
Erste beide Kinder: 10'170 CHF (pro Monat. 847.5 CHF) Zwei weitere Kinder je zwei Drittel (6780 CHF, pro Monat: 565 CHF) und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrags (3390 CHF, pro Monat 282.5 CHF).	<i>Nach dem Alter abgestuftes Modell.</i> 11. Jahr noch nicht vollendet: - 7080 CHF (Erstes Kind voller Betrag, für jedes weitere Kind reduziert sich der Betrag um einen Sechstel des vorangehenden Betrags, der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder). Nach vollendetem 11. Altersjahr gleiche Regelung wie heute (siehe Spalte links).	40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Eltern Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen IV-Rente übersteigt. Bei einer vollen Rente mind. 474 CHF und max. 948 CHF.	30 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Eltern Anspruch auf Kinderrente, so beträgt die Kinderrente jeden Elternteils 22.5 Prozent seiner IV-Rente vor der Kürzung nach Art. 35 AHVG. Bei einer vollen Rente mind. 356 CHF und max. 711 CHF.

- Die IV-Kinderrente richtet sich nach der Höhe der IV-Rente. Mit gleichzeitiger Einführung des stufenlosen Rentensystems werden demnach IV-Bezügerinnen und Bezüger mit einem IV-Grad von 60 bis 69 Prozent zusätzlich «bestraft». Denn, sinkt die IV-Rente, sinkt auch die IV-Kinderrente.

Ein Beispiel:

Bei einer maximalen Dreiviertels-Rente von 1778 Franken gibt es heute pro Kind 711 Franken. Mit dem stufenlosen Rentensystem erhielte eine Person mit 60 Prozent Invaliditätsgrad höchstens 1422 Franken (60 Prozent der Maximalrente von 2370 Franken) und eine Zulage pro Kind von 427 Franken (30 Prozent von 1422 Franken). D.h. sie hätte anstatt 2489 Franken nur noch 1849 Franken, was einer Reduktion von über 25 Prozent entspricht.



- Eine Überentschädigung ist durch die Überversicherungsregel ausgeschlossen. Gemäss Bundesrat erhalten IV-Rentenbezüger/innen zusammen mit den IV-Kinderrenten nie mehr als 90 Prozent des massgebenden jährlichen Einkommens.

2. Der NR will dem BR die Kompetenz geben, die Voraussetzungen für eine erstmalige berufliche Ausbildung auf Verordnungsstufe eigenständig festzulegen (Art, Dauer und Umfang).

Weshalb unterstützt die SODK den Minderheitsantrag, der verlangt, dass der Bundesrat bei der Dauer an das Berufsbildungsgesetz gebunden ist, d.h. die Ausbildung müsste mindestens zwei Jahre durch die IV finanziert werden?

- Es soll nicht ausschliesslich von der Integrationschance im ersten Arbeitsmarkt abhängig gemacht werden, ob ein behinderter Jugendlicher eine zweijährige Ausbildung machen darf oder nicht. Denn unabhängig vom Integrationspotenzial im 1. Arbeitsmarkt erhöht die zweijährige Ausbildung die Chancen der Person auf ein selbstbestimmtes Leben.
- Der Vorschlag schafft Sicherheit und Chancengleichheit: Jugendliche mit einer Behinderung sollen die gleichen Möglichkeiten für eine berufliche Erstausbildung haben wie alle anderen Jugendlichen.
- Die Schweiz hat 2014 die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Damit bekennt sich die Schweiz zur Gleichberechtigung und zur verstärkten Eingliederung von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt. Ein Abbau bei der beruflichen Erstausbildung widerspricht den Vorgaben der UN-BRK.
- Die Dauer von zwei Jahren bei der Praktischen Ausbildungen PrA entspricht der heute gängigen Praxis der IV und fällt darum kostenmässig nicht zusätzlich ins Gewicht.
- Die Kantone haben Interesse an einer zweijährigen Ausbildung, denn sie verbessert die Integrationschancen. Wird die Ausbildung nur für ein Jahr gewährt, fallen Jugendliche mit Behinderungen häufig zwischen die Maschen der Sozialwerke und der kantonalen Leistungen, da sie erst ab dem 18. Altersjahr einen Anspruch auf eine IV-Rente haben. Viele Kantone haben keine gesetzlichen Grundlagen, um Jugendliche mit Behinderungen, die ihre obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben und noch nicht 18 Jahre alt sind bzw. keine IV-Renten erhalten, zu unterstützen.